

Forum 3

Noch Fragen?

Strukturen und rechtliche Grundlagen
des Jugendmedienschutzes

G. Engasser, Sozialministerium Baden-Württemberg, April 2005

Strukturen des Jugendmedienschutzes

Gliederung

- Prüfstellen für den Jugendschutz im Bereich elektronische Medien/Film
 - Nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG)
 - Nach dem Jugendmedienschutz–Staatsvertrag (JMStV)
- Verzahnung von Bundes– und Ländereinrichtungen
- Wer ist am Jugendschutz im Internet beteiligt?
- Aufgaben der Obersten Landesjugendbehörden
- „Regulierte Selbstregulierung“
- Evaluation des Jugendschutzrechts bis 2008

Vielfalt der Prüfstellen für den Jugendschutz im Bereich elektronischer Medien/Film



Staatsanwaltschaften, Gerichte

DT-Control
(prüft Beiprodukte von periodischen Druckschriften, z.B. CDs in Computerzeitschriften)



Jugendschutzbeauftragte der Rundfunk- und Internetanbieter



ASK
(Automaten Selbstkontrolle – prüft Bildschirmspielgeräte)



Öffentlich rechtliche Sendeanstalten

im Bereich elektronischer Medien/Film

- Zuordnung zu gesetzlichen Grundlagen -

■ Jugendschutzgesetz
(JuSchG)

- Trägermedien -



ASK

DT-Control

■ Jugendmedienschutz
z-Staatsvertrag

(JMStV) -



Jugendschutzbeauftragte
e der Rundfunk- und
Internetanbieter



JuSchG: Freiwillige Selbstkontrollen

Gegründet 1949



Seitdem über 100.000
Filmprüfungen

Seit 1985 Zusammenwirken mit den
Ländern („Ständiger Vertreter der
Obersten Landesjugendbehörden“,
Jugendschutzsachverständige in den
Prüfausschüssen)

Gegründet 1994



Seitdem über 12.000 Prüfungen von
Spielen

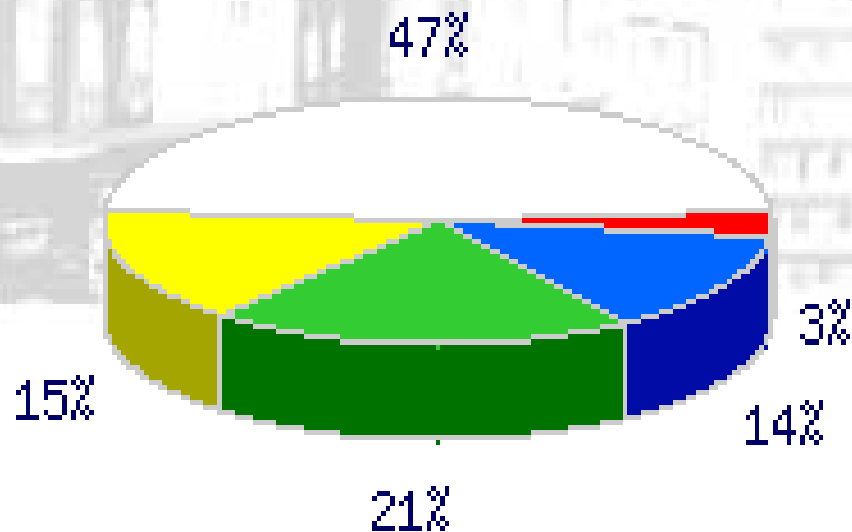
Seit 2003 Zusammenwirken mit den
Ländern („Ständiger Vertreter der
Obersten Landesjugendbehörden“,
Ländervertreter in den
Prüfausschüssen)

JuSchG: Altersfreigaben der USK



JuSchG: Altersfreigaben der USK

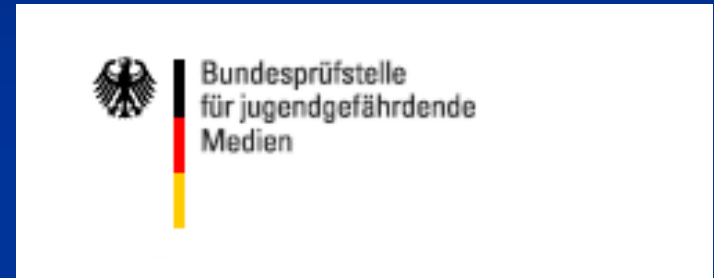
(1806 Produktionen von 1. April bis 31. Dez.
2003)



- ohne Altersbeschränkung
- Freigegeben ab 6 Jahren
- Freigegeben ab 12 Jahren
- Freigegeben ab 16 Jahren
- keine Jugendfreigabe

JuSchG: Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)

Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien.



Zuständigkeit für Trägermedien und Telemedien

(§18 Abs. 1 JuSchG)

Jugendmedienschutz- Staatsvertrag (JMStV)

zentrale Aufsichtsstelle für den Jugendmedienschutz



6 Direktoren von Landesmedienanstalten (Vorsitz)

4 Vertreter der obersten Landesjugendbehörden

2 Vertreter des Bundes



anerkennt Freiwillige
Selbstkontrollen



Legt
Anforderungen an
geschlossene
Benutzergruppen
fest



anerkennt
Jugendschutz-
programme für das
Internet



Nimmt
Stellung zu
Indizierungs-
anträgen

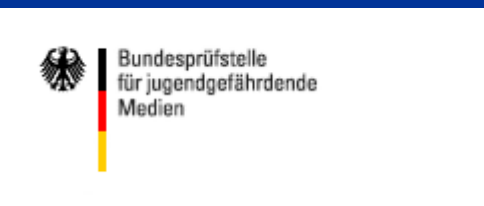
Verzahnung von Bundes- und Ländereinrichtungen

- **Prinzip: Gegenseitige Verbindlichkeit der Entscheidungen**
- Altersfreigabe durch Freiwillige Selbstkontrollen nach JuSchG bringt „Indizierungsschutz“ für Anbieter
(§ 18 Abs. 8 JuSchG)
- Sendezeitbegrenzungen im Rundfunk orientieren sich an den Altersfreigaben der FSK (§ 5 JMStV).
- FSK, USK können „in Zweifelsfällen“ eine Entscheidung der BPjM herbeiführen
(§14 Abs. 4 JuSchG)
- Vor der Entscheidung über Indizierung von Internetseiten holt BPjM Stellungnahme der KJM ein
(§21 Abs. 6 JuSchG)
- Mitgliedschaft in anerkannter Freiwilliger Selbstkontrolle nach JMStV „privilegiert“ Anbieter (20 Abs. 3 und 5 JMStV)

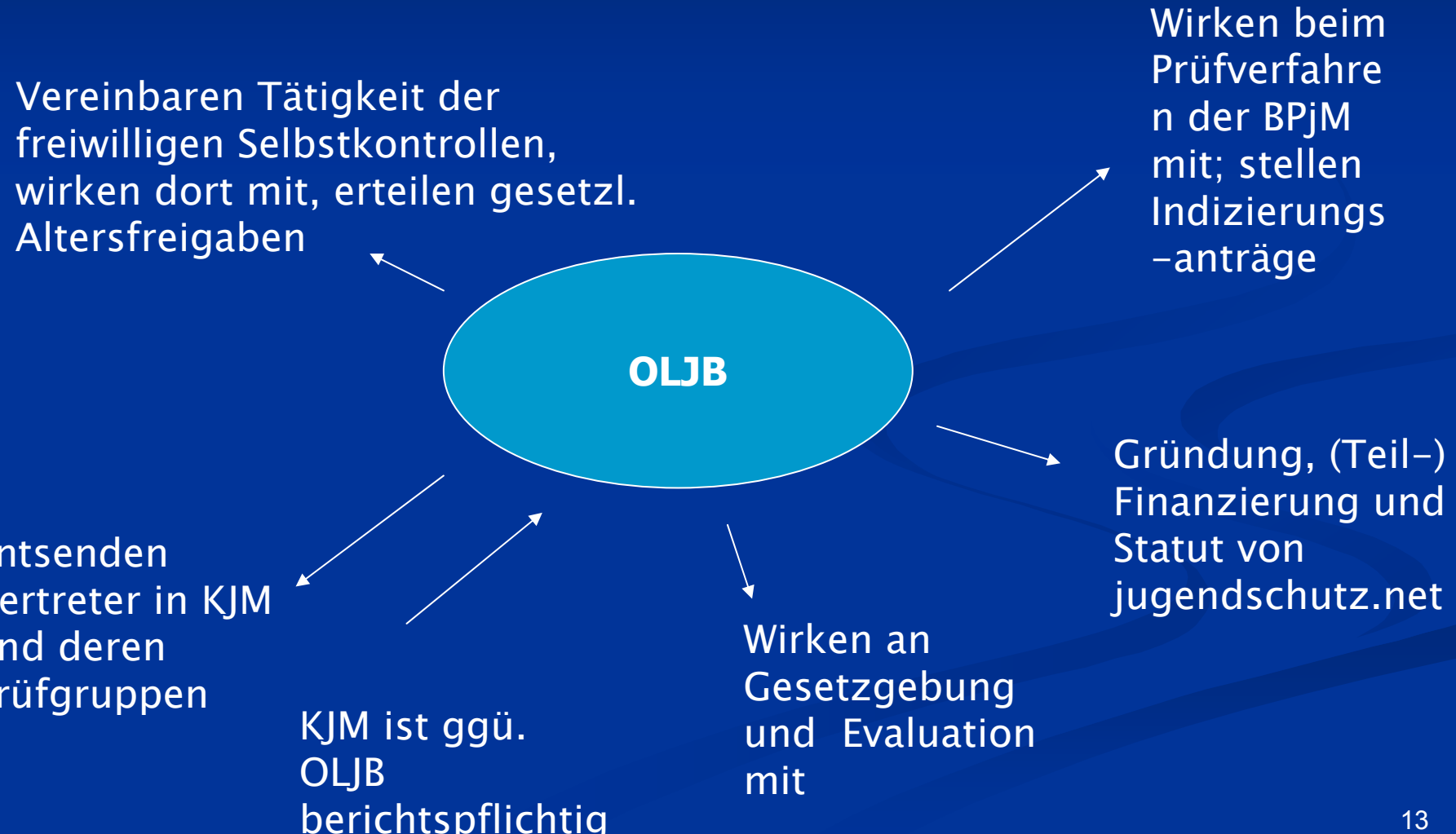
Verzahnung von Bundes- und Ländereinrichtungen

- BPjM teilt Indizierungen von ausländischen Internetseiten anerkannten Selbstkontrollen „zum Zweck der Aufnahme in nutzerautonome Filterprogramme“ mit
(§ 24 Abs. 5 JMStV)

Wer ist am Jugendschutz im Internet beteiligt?



Aufgaben der Obersten Landesjugendbehörden (OLJB)



„Regulierte Selbstregulierung“

- So viel Selbstkontrolle wie möglich
- So wenig staatliche Eingriffe wie möglich

- Freiwillige Selbstkontrollen:
Jugendbeeinträchtigung
- Bundesprüfstelle:
Jugendgefährdung

Evaluation bis 2008

■ Überprüft werden soll:

- Zuordnung der Regelungskompetenzen
- Geltungsbereiche von Bundesgesetz und Länderstaatsvertrag
- Praxistauglichkeit der Jugendschutzkriterien
- Wirksamkeit und Praxisnähe der Aufsicht
- Indizierung noch zeitgemäß?
- Verbesserung des Jugendschutzes?